

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte

gemäß § 7 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes
(SHRDG) vom 28.03.2017

zwischen

Kreis Herzogtum Lauenburg (IK: 600136252)

nachstehend „Rettungsdienstträger“ genannt,

und

den Landesverbänden der

Krankenkassen AOK Nordwest
Die Gesundheitskasse.

BKK-Landesverband

NORDWEST IKK - Die

Innovationskasse

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
(SVLFG) als landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

KNAPPSCHAFT

und

den Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse

(TK)

BARMER

DAK - Gesundheit

Kaufmännische Krankenkasse -
KKH

Handelskrankenkasse (hkk)

HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)

Vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Schleswig-Holstein

Verband der Privaten Krankenversicherung
Landesausschuss Schleswig-Holstein

der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
Landesverband Nordwest
für alle Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

nachstehend „Kostenträger“ genannt

§1

Geltungsbereich

Die Benutzungsentgelte gelten gemäß § 7 SHRDG gegenüber allen Benutzerinnen und Benutzern des öffentlichen Rettungsdienstes des Rettungsdienstträgers, den Gemeinden als Behörden für Brandschutz und technische Hilfeleistungen und allen Kostenträgern gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG. Abweichende Vereinbarungen zwischen dem Rettungsdienstträger und/ oder Durchführer des Rettungsdienstes und anderen Institutionen, Organisationen oder Personen sind nicht zulässig.

§2

Benutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden folgende Benutzungsentgelte auf der Grundlage des geeinten Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) vom 22.07.2024 festgelegt:

Rettungsmittel:	Pauschalentgelt EUR:	Entgelt je Beförderungskilometer EUR:
RTW	1.707,00	-
KTW	151,20	3,69
KTW-Fernfahrten	151,20	2,00
NEF	720,33	-

(3) Sofern für KTW-Fahrten ein Entgelt je Beförderungskilometer vereinbart ist, kann dieses zusätzlich zum Pauschalentgelt ab dem 16 km abgerechnet werden.

(4) Als KTW-Fernfahrten gelten Beförderungen ab 100 km. Die Abrechnung der Beförderungskilometer der Fernfahrten erfolgt zuzüglich zum Pauschalentgelt. Bis einschließlich 99 km werden die Kilometer à 3,69 EUR abgerechnet und ab dem 100. Km à 2,- EUR.

(5) Es gelten die Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung, wie sie in der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024 vereinbart wurden.

§3

Fälligkeit

(1) Das Benutzungsentgelt ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Leistungsbescheides zu zahlen.

(2) Gegenüber den Kostenträgern gelten die Regelungen aus Ziff.4 der Eckpunktevereinbarung vom 01.01.2024.

§4

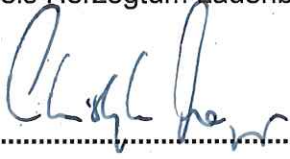
Gültigkeit

Die öffentlich-rechtlichen Benutzungsentgelte gelten für Einsätze ab 01.01.2025. Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung vom 01.01.2024 und ist öffentlich bekannt zu machen

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025**

Ratzeburg, den 7.1.2025

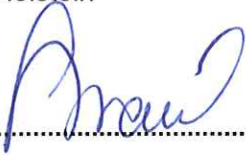
Kreis Herzogtum Lauenburg


.....

**Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025**

Kiel, den 14.10.2024

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Schleswig-Holstein


.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Kiel, den 27. Nov. 2024

AOK NordWest
Die Gesundheitskasse.

AOK NORDWEST
Die Gesundheitskasse.
58079 Hagen

.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Hamburg, den 25/10 2024

BKK-Landesverband NORDWEST



Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Lübeck, den 21.11.2024

IKK - Die Innovationskasse

in A. B. Meidt

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Hamburg, den 25.09.24

KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Nord

i. V. L. SA

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Kassel, den 30.9.24


Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Land-
wirtschaftliche Krankenkasse (LKK)

i. A. Schmidt

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Hannover, den 26. Sep. 2024

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
Landesverband Nordwest


.....

Vereinbarung über öffentlich-rechtliche Benutzungsentgelte
im Rettungsdienst im Kreis Herzogtum Lauenburg
ab dem 01.01.2025

Köln, den 20/10/2025

Verband der Privaten Krankenversiche-
rung e.V.

i. V. Willi Kers